



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei  
Nussbaumstrasse 29  
3003 Bern  
[stab-rd@fedpol.admin.ch](mailto:stab-rd@fedpol.admin.ch)

Bern, 13. Februar 2019

## **Vernehmlassung zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Teilrevision der Waffenverordnung wie folgt Stellung:

Die EFS sind erfreut, dass die zugehörige Verordnung zur Revision des Waffengesetzes bereits vorliegt, obgleich im Mai über das Referendum zum Waffengesetz abgestimmt werden wird. Die EFS sind der Ansicht, dass die in der Waffengesetzrevision vorgesehenen Änderungen möglichst rasch umgesetzt werden müssen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ein schärferes Waffenrecht gerade im Bereich der häuslichen Gewalt Leben retten kann und das enorme Bedrohungspotential, das Waffen für Opfer von häuslicher Gewalt haben, eindämmen kann.

Anknüpfend an ihre Stellungnahme zur Revision des Waffengesetzes vom 5.1.2018 plädieren die EFS auch in dieser Stellungnahme für strengere Voraussetzungen für die Abgabe von Waffen. Zu folgendem Artikel bringen die EFS Änderungsvorschläge an:

#### **Artikel 13e Waffenverordnung**

Die EFS fordern, eine regelmässige Überprüfung der Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen. In der Verordnung ist eine einmalige Überprüfung nach fünf und nach zehn Jahren vorgesehen. Diese Überprüfungen sind nicht ausreichend. Die menschliche Psyche ist veränderlich: So kann sich beispielsweise die Suizidalität von Personen verändern. Auf dieser Grundlage kann es sein, dass die Ausstellung der Ausnahmegewilligung für eine

Person nicht mehr angezeigt ist, obwohl die Person früher in einem stabilen psychischen Zustand war. Ebenso wie die Fahrtauglichkeit im Alter regelmässig überprüft wird, sollte auch die Eignung für den sicheren Gebrauch von einer Waffe regelmässig überprüft werden. Deshalb schlagen die EFS folgende Verordnungsanpassung vor:

Art. 13e **Periodische** Pflichten

1 Wer **die Waffe direkt aus den Beständen der Armee übernommen oder wer** eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss **regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre** nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich **alle fünf** Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

2 Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis des **regelmässigen sportlichen Schiessens als Mitglied** in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

3 Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens **sechs** Schiessen absolviert wurden, **wovon mindestens drei Wettkämpfe**. Die einzelnen Schiessen müssen **mindestens einmal jährlich** stattgefunden haben.

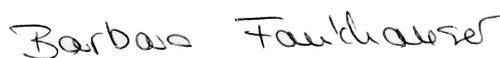
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster  
Präsidentin



Barbara Fankhauser  
Vizepräsidentin

**Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.